



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Hartmut Wolff

## Caesars Neugründung von Comum und das sogenannte *ius Latii maius*

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **9 • 1979**

Seite / Page **169–188**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1368/5717> • urn:nbn:de:0048-chiron-1979-9-p169-188-v5717.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

HARTMUT WOLFF

## Caesars Neugründung von Comum und das sogenannte *ius Latii maius*

Comum, kleiner als Mediolanum und Verona, «war eine bescheidene Ansiedlung (κατοικία μετρία); nachdem sie von den oberhalb (sc. in den Alpen) wohnenden Rätern verheert worden war, fügte sie allerdings Pompeius Strabo, der Vater des Magnus, (zu einer Stadt) zusammen (συνώκισεν). Darnach fügte C. Scipio 3000 (Siedler) hinzu (προσέθηκεν). Darnach siedelte der vergöttlichte Caesar zusätzlich 5000 (Kolonisten) zentralörtlich an (ἐπισυνώκισεν), unter denen die 500 sehr vornehmen Griechen waren. Diesen gab er das (römische) Bürgerrecht und schrieb sie auch unter die Kolonisten ein: Sie wohnten dort allerdings nicht, sondern sie hinterließen sogar der Gründung den Namen. Denn alle wurden Neokomiten genannt, diese aber (sc. die Gründung) wird übersetzt Novum Comum geheißen.» Dies berichtet der Geograph Strabon<sup>1</sup> in dem wichtigsten, wenn auch teilweise unklaren

<sup>1</sup> 5, 1, 6, p. 213 C: ἐλάττους δὲ τούτων (sc. *Mediolanii et Veronae*) Βριξία καὶ Μάντουα καὶ Τήγηιον καὶ Κῶμον αὕτη δ' ἦν μὲν κατοικία μετρία, Ποικίλοις δὲ Στράβων δέ Μάγνου πατήρ κακωθεῖσαν ὑπὸ τῶν ὑπεροχειμένων Ραιτῶν συνώκισεν εἴτα Γάιος Σκυπίων τρισκιλίους προσέθηκεν εἴτα δέ θεδός Καίσαρ πεντακισχιλίους ἐπισυνώκισεν, ὃν οἱ πεντακόσιοι τῶν Ἑλλήνων ὑπῆρχαν οἱ ἐπιφανέστατοι· τούτοις δὲ καὶ πολιτείαν ἔδωκε καὶ ἐνέγραψεν αὐτοὺς εἰς τοὺς συνοίκους· οὐ μέν τοι ὡρησαν αὐτόθι, ἀλλὰ καὶ τοῦνομά γε τῷ πτίσματι ἐκεῖνοι κατέλιπον· Νεοκομῖται γάρ ἐκλήθησαν ἅπαντες, τοῦτο δὲ μεθερμηνευθὲν Νοβουμκάδουμην λέγεται. (Text nach A. MEINEKE, Leipzig 1852, und F. SBORDONE, vol. II, Rom 1970.) Im vorletzten Satz ist die Konjektur zu οὐ (μόνον) μέντοι (so z. B. F. LAS- SERRE, vol. III, Paris 1967) bzw. οὐ μ[ό]ν[ον] (so z. B. nach MOMMSEN, CIL V p. 565 A) unnötig (vgl. Eurip. Fr. 1006 NAUCK) und darüber hinaus unwahrscheinlich, weil sich die Wohnung von Kolonisten in ihrer neuen Gemeinde von selbst versteht und dem Hinweis auf den Namen die Pointe fehlen würde. – Zur Geschichte von Comum vgl. MOMMSEN, CIL V p. 565; HÜLSEN, RE Suppl. 1, 326 f.; G. CHIESA, Diz. Epigr. II 564 f.; A. CALDERINI, Como dalle origini alla fine dell'età classica, Periodico d. società storica comense N. S. 7, 1951, 1–18 (= CALDERINI, Como); aus den neueren Abhandlungen besonders G. LURASCHI, Comum oppidum, Premessa allo studio delle strutture amministrative romane, Riv. Arch. Como 152/54, 1970/72, 207–394; DERS., La *lex Vatinia de colonia Comum deducenda* ed i connessi problemi di storia costituzionale romana, in: Atti del Convegno celebrativo del centenario *Rivista archeologica della antica provincia e diocesi di Como 1872–1972*, Como 1974, 363–400 (= LURASCHI, La *lex Vatinia*); A. BISCARDI, Como e il diritto pubblico romano, in: ebd. 337–362 (= BISCARDI, Como); G. TIBILETTI, L'età più antica di Como secondo le fonti letterarie, in: ebd. 303–326 (= TIBILETTI, L'età più antica);

Quellenzeugnis zur Geschichte von Comum im 1. Jahrhundert v. Chr. Pompeius Strabo hatte demnach, offensichtlich im Zusammenhang mit seiner Neuordnung Oberitaliens, die er, wohl aufgrund der *lex Iulia de civitate*, zwischen 89 und 87 v. Chr. vornahm,<sup>2</sup> die Ortschaft Comum dadurch verstärkt, daß er in einer Art Synokismos die Bewohner aus der Umgebung hier zusammenzog und ansiedelte. Wenn Comum im 2. Jahrhundert v. Chr. auch vielleicht Teil der *civitas Insubrorum* um Mailand war<sup>3</sup> und obwohl es später neben anderen Verbindungen zu Medio-

A. MÓCSY, Die Novocomenses von Cäsar und die fingierte Heimatsangabe der Soldaten, *Oikumene* 1, 1976, 125–130; P. BALDACCI, Comum et Mediolanum: Rapporti tra le due città nel periodo della romanizzazione, in: P.-M. DUVAL u. Ed. FRÉZOULS (Hrsg.), *Thèmes de recherches sur les villes antiques d'occident*, Coll. intern. du CNRS 542, Paris 1977, 99–116 (= BALDACCI, Comum et Mediolanum). – Außerdem werden abgekürzt zitiert: ED. MEYER, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus*, 3. Aufl. Stuttgart 1922 = ED. MEYER, *Caesars Monarchie*; L. R. TAYLOR, *The Voting Districts of the Roman Republic*, Pap. Monogr. Am. Ac. Rome 20, Rom 1960 = TAYLOR, *Voting Districts*; A. N. SHERWIN-WHITE, *The Roman Citizenship*, 2. Aufl. Oxford 1973 = SHERWIN-WHITE, *Citizenship*; H. GALSTERER, Herrschaft und Verwaltung im republikanischen Italien (Münchn. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 68), München 1976 = GALSTERER, *Herrschaft*.

<sup>2</sup> Vgl. Ascon. p. 3 C (Gründung latinisher Kolonien durch Pompeius Strabo; s. u. Anm. 30); Plin. n. h. 3, 138 (*civitates* der Alpengebiete *adtributae municipiis lege Pompeia*; vgl. zu dieser Stelle bes. U. LAFFI, *Attributio e contributio, Problemi del sistema politico-amministrativo dello stato Romano*, Pisa 1966, 19 ff.; 66 f.); Pan. Lat. 9, 8 (Verona von Cn. Pompeius [Strabo?] deduziert); wahrscheinlich auch die Städtenamen Alba Pompeia und Laus Pompeia (vgl. jedoch z. B. U. EWINS, PBSR 23, 1955, 84 f.; TAYLOR, *Voting Districts* 128; dagegen E. GABBA, SCO 21, 1972, 89 f.). Strabos Tätigkeit in Oberitalien bleibt in vielen wichtigen Einzelheiten undeutlich. Insbesondere lässt sich nicht nachweisen, daß die Verleihung des *ius Latii* auf einer *lex Pompeia* beruhte, wie man allgemein vermutet; am ehesten kommt dafür wohl die *lex Iulia de civitate* vom Jahre 90 in Betracht (vgl. dazu demnächst H. WOLFF, *Civitas Romana. Die römische Bürgerrechtspolitik vom Bundesgenossekrieg bis zur Constitutio Antoniniana*, Bd. I: *Bundesgenossekrieg – Viritanverleihungen*, Bonn 1980, Kap. I 1 c). Daher beruhen auch die nachträglichen Zweifel von P. BALDACCI an seiner wohl richtigen Ansicht, die von Plinius bezeugte *lex Pompeia* sei eine *lex data* (aufgrund der *lex Iulia* [kaum der *lex Plautia Papiria*]) gewesen, auf einer ganz ungesicherten Prämisse (Comum et Mediolanum 107 f.; 115 f.).

<sup>3</sup> Vgl. zu den Quellen MOMMSEN, CIL V p. 565. – Claud. Ptol. (3, 1, 33) zählt Comum zu den Insubern, und der ältere Plinius (n. h. 3, 124) widerspricht dem nicht, da er sich nur mit der ursprünglichen Abkunft der Comenser befaßt, und zumal überhaupt die ethnischen mit den politischen Verhältnissen nicht übereinzustimmen brauchen. Strabon (s. o. Anm. 1) verwendet *κατοικία* nicht als technischen Terminus für *colonia*, welchen Titel Comum vor 90/89 nicht geführt haben kann. Liv. 33, 36, 9 und 33, 37, 9 wird richtig interpretiert von BALDACCI, Comum et Mediolanum 102 ff. – Dagegen halten an der Selbständigkeit der Comenser im 2. Jh. v. Chr. fest: G. LURASCHI, *Aspetti politico-culturali della società comense preromana* (VI–II sec. a. C.), in: Oblatio, Raccolta di studi di antichità ed arte in onore di Aristide Calderini, Como 1971, 513–542; DERS., Riv. Arch. Como 152/54, 1970/72, 257–286; DERS., *La lex Vatinia* 364; BISCARDI, Como 340; u. a. – G. TIBILETTI (in: *Archeologia e storia nella Lombardia pedemontana occidentale*, Atti di Convegno 1967, Como 1969, 47) erwägt die Zugehörigkeit von Comum zu Mediolanum bis zur Deduktion des C. Scipio.

lanium insbesondere derselben Tribus Oufentina angehörte,<sup>4</sup> ist es dennoch sehr wahrscheinlich bereits zur Zeit des Pompeius Strabo eine selbständige Gemeinde gewesen und hat mithin auch schon von ihm das *ius Latii* erhalten (s. o. Anm. 2). Denn die Verstärkung des Hauptortes unter Strabo und die spätere Ansiedlung von 3000 Kolonisten durch den sonst unbekannten und folglich auch nicht genau datierbaren C. Scipio<sup>5</sup> können doch nur den Zweck verfolgt haben, die Abwehrkraft einer Gemeinde zu stärken, die nicht allein über eine hinreichende Zahl wehrfähiger Männer, sondern auch über eine eigenständige Organisation verfügen mußte, um ein wirksames Bollwerk gegen die Räte zu bilden. Zudem hat Cn. Strabo wahrscheinlich gleichfalls im Südosten des großen Insubrerlandes eine neue Gemeinde, Laus Pompeia (Lodi Vecchio), gegründet.<sup>6</sup> Auch Caesars Ansiedlung von 5000 Kolonisten wäre dann, wie es der Geograph mit ἐπισυνόπισεν auch andeutet, lediglich eine Nachdeduktion gewesen; allerdings läßt sich in diesem Falle der Name *Novum Comum* und der ausdrückliche Auftrag zur Ansiedlung in der *lex Vatinia*<sup>7</sup> nicht so einfach deuten, als wenn es sich um die Neugründung einer (latini- schen) Kolonie gehandelt hätte.<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Vgl. W. KUBITSCHKEK, *Imperium Romanum tributum disruptum*, Vindobonae 1889, 119; cf. 120; TAYLOR, *Voting Districts* 273 u. ö. – Allgemein zuletzt BALDACCI, *Comum et Mediolanium* 98 ff.; 110 f. – Zusammenhängende Tribusgebiete sind in der ‹Transpadana› (abgesehen von der *Pollia*) selten und dann anscheinend zumeist sekundär durch Teilung entstanden: *Claudia* in Tarvisium, Concordia und Acelum (?); *Papiria* in Opitergum und Bellunum; *Camilia* in Alba Pompeia, Augusta Bagiennorum und Vada Sabatia (?); *Stellatina* in Forum Vibi Caburrensium und Augusta Taurinorum; vgl. U. EWINS, *PBSR* 23, 1955, 83–89.

<sup>5</sup> Alle Versuche, diesen Γάιος Σκιπίων with L. Cornelius Scipio Asiagenus Aemilianus (Sohn des Lepidus, getötet i. J. 77) oder mit seinem Adoptivvater L. Cornelius Scipio Asiagenus (*cos.* 83) oder mit einem anderen Cornelius Scipio zu identifizieren, bleiben angesichts des eindeutig tradierten Praenomens Gaius unbefriedigend. Angesichts der Schwächung des Oppidum von Comum durch Angriffe der Räte (wohl 95/94 v. Chr.) liegt es nahe, die Ansiedlung der 3000 Kolonisten noch in die (frühen?) 80er Jahre und mithin fast eine Generation vor die *lex Vatinia* zu setzen; aber auch dies ist lediglich eine Vermutung. Vgl. zuletzt N. CRINITI, L. Cornelio Scipione Asiageno Emiliano secondo colonizzatore di Como nel 77 a. C. (Strab., V, 1, 6)?, in: *Contributi Istit. Storia Ant. Univ. Catt. Milano* 1, Milano 1972, 91–97; BALDACCI, *Comum et Mediolanium* 108 ff.; 114 f.

<sup>6</sup> Zur Behauptung des älteren Plinius, Laus sei eine Gründung der Boier gewesen (n. h. 3, 124), vgl. schon MOMMSEN, *CIL* V p. 696.

<sup>7</sup> Suet. div. Iul. 28, 3 (zitiert u. S. 174). Der Zusammenhang bei Sueton läßt am ehesten vermuten, daß diese *lex Vatinia* mit derjenigen über Caesars Proconsulat identisch war. Vgl. zur Diskussion darüber MOMMSEN, *CIL* V p. 565; HÜLSEN, *RE* Suppl. 1, 326; ED. MEYER, *Caesars Monarchie* 92 f. Anm. 4; TIBILETTI, *L'età più antica* 321; BALDACCI, *Comum et Mediolanium* 112; u. a. Dagegen beispielsweise M. GELZER, *Kleine Schriften* Bd. 2, Wiesbaden 1963, 227; H. GUNDEL, *RE* 8 A, 503. Unentschieden z. B. LURASCHI, *La lex Vatinia* 371; BISCARDI, *Como* 342; R. FREI-STOLBA, *Historia* 23, 1974, 446 f.

<sup>8</sup> Möglicherweise hat Caesar während seines Proconsulats auch Forum Iulii (Cividale d. Friuli) neu gegründet (vgl. A. DEGRASSI, *Il confine nord-orientale dell' Italia romana*,

Der Widerspruch zwischen der Erwähnung der Nachdeduktion in der *lex Vatinia* und der tatsächlich recht untergeordneten Bedeutung dieser Ansiedlung in Comum war für MOMMSEN und viele Gelehrte nach ihm wohl dadurch aufgehoben, daß sie annahmen, Caesar habe nach Comum eine Kolonie römischer Bürger deduziert.<sup>9</sup> Darauf schien nicht nur die bereits zitierte Bemerkung Strabons, daß Caesar auch den 500 vornehmen Griechen das (römische) Bürgerrecht gegeben habe, zu führen, sondern vor allem Suetons und Plutarchs<sup>10</sup> Schilderung des provokativen Vorfalles vom Sommer 51, als der Konsul M. Marcellus im Zuge seiner Angriffe auf Caesars Proconsulat einen Comenser, der als *civis Romanus* auftrat, offenbar wegen eben dieser Anmaßung des römischen Bürgerrechtes züchtigen ließ. Obwohl erst kürzlich G. LURASCHI die Interpretation jener Quellenstellen teilweise wieder zurechtgerückt hat,<sup>11</sup> sind Caesars Maßnahme und der Streitpunkt mit M. Marcellus noch nicht ausreichend erklärt. So bleibt bisher insbesondere unverständlich, weshalb die Bürgerrechtsvergabe Caesars umstritten sein konnte. MOMMSENS Lösung ist bereits deswegen sehr unwahrscheinlich, weil Comum irgendwann nach 51 zu einem Municipium zurückgestuft worden sein müßte, obgleich es sich auf der siegreichen Seite befand (s. auch u. S. 178 f.).

Bereits an Strabons knappen Darlegungen zeigt sich die wichtigste Ursache des interpretatorischen Irrtums: Der Geograph sagt nämlich nicht, wer außer den 500 Griechen noch das römische Bürgerrecht erhielt. Denn τούτοις bezieht sich hier ausschließlich auf die 500 Griechen, insbesondere auf die nachgestellten, betonten Worte οἱ ἐπιφανέστατοι. Dasselbe beweist außerdem eindeutig der ausdrückliche Hinweis auf das doppelte – sowohl römische als auch comensische – Bürgerrecht und die ausbleibende Niederlassung in Comum. Die Einschreibung unter die Kolonisten verstand sich ja aufgrund der Zugehörigkeit zu ihnen von selbst; Strabon hatte dies nämlich bereits im vorhergehenden Satzteil festgestellt. Wenn der Geograph hin-

Diss. Bern. 1, 6, Bern 1954, 26–36), wozu der Auftrag bzw. die Erlaubnis ebenfalls in der *lex Vatinia* gegeben worden sein kann – vielleicht mit einer allgemeinen Formulierung, wie bereits ED. MEYER für Comum vermutete (Caesars Monarchie 92 f. Anm. 4).

<sup>9</sup> CIL V p. 565; in neuerer Zeit noch wieder CALDERINI, Como 13 f.; P. A. BRUNT, Italian Manpower 225 B. C.–A. D. 14, Oxford 1971, 199; E. GABBA, SCO 21, 1972, 89; BISCARDI, Como 342 ff.; R. FREI-STOLBA, Historia 23, 1974, 446 f.; BALDACCI, Comum et Mediolanium 112 ff. Weitere Literaturangaben bei LURASCHI, La lex Vatinia 392, Anm. 47 (vgl. Anm. 48).

<sup>10</sup> Suet. div. Iul. 28, 3 (s. u. S. 174); Plut. Caes. 29, 2 (s. u. Anm. 17).

<sup>11</sup> La lex Vatinia 371–383; vgl. auch TIBILETTI, L'età più antica 321 f.; 325 f. Anm. 19. – Insbesondere aufgrund der m. E. irrgen Annahme, daß Caesar nach Comum eine *colonia c. R.* deduziert habe, hat sich die Diskussion über Comum in mancherlei Kombinationen von Deutungen und Hypothesen verzweigt, die im folgenden nicht einzeln diskutiert werden können und die, wenn ihre Prämisse nicht richtig ist, auch nicht eigens widerlegt zu werden brauchen. Aus der Literatur wird daher regelmäßig nur eine Auswahl jüngerer Stellungnahmen angeführt.

gegen eine Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle 5000 Kolonisten hätte zweifelsfrei behaupten wollen, hätte er doch wohl die Bemerkung über das Bürgerrecht vorgezogen, etwa dergestalt: «Darnach siedelte der vergöttlichte Caesar zusätzlich 5000 (Kolonisten) zentralörtlich an und gab diesen auch das (römische) Bürgerrecht; unter ihnen waren etc.»<sup>12</sup>

Die betonte Verwendung des bestimmten Artikels (*οἱ πεντακόσιοι τῶν Ἐλλήνων . . . οἱ ἐπιφανέστατοι*) scheint anzudeuten, daß diese vornehmen Griechen als Siedlergruppe anderweitig bekannt waren. Handelt es sich bei ihnen etwa um jene Novocomenser, deren Bürgerrecht im Jahre 51 vor allem umstritten war? Strabon äußert sich dazu nicht, aber er gibt mit dem Hinweis darauf, daß sich die 500 Griechen nicht in Comum niederließen, einen Fingerzeig für die m. E. sehr wahrscheinliche Vermutung, daß der eigentliche Zweck ihrer Eintragung in die Kolonistenliste die Aufnahme in das römische Bürgerrecht gewesen sein muß.<sup>13</sup> Denn weshalb sollten sich die sehr vornehmen und mithin gewiß entsprechend begüterten Hellenen durch eine mäßige Landparzelle, wie sie bei Koloniededuktionen üblich waren, veranlaßt sehen, am Rande der Alpen ihren Wohnsitz zu nehmen? Der einzige Grieche, den wir kennen, wahrscheinlich ein Sizilianer namens Philoxenus, blieb offenbar in Sizilien, da Cicero ihn, den er früher – ebenfalls doch sicher nicht wegen einiger *ingera* Landes – Caesar zur Aufnahme unter die Novocomenser vorgeschlagen hatte, im Jahre 46 dem allgemeinen Wohlwollen des dortigen Proconsuls M. Acilius Caninus anempfahl.<sup>14</sup>

<sup>12</sup> Anders z. B. BISCARDI, Como 342, der Strabon so versteht, als stünde dort zumindest: *καὶ τούτοις {δὲ} καὶ πολιτείαν . . . καὶ ἐνέγραψεν . . . o. ä.*

<sup>13</sup> Unnötig scheint mir die Vermutung von G. TIBILETTI zu sein, die 500 Griechen seien für die Schiffahrt auf dem Comer See vorgesehen gewesen; denn die vornehmen Herren wohnten ja nicht in Novum Comum (L'età più antica 321; DERS., in: Archeologia e storia nella Lombardia pedemontana [s. o. Anm. 3] 47). – Auch die Vermutung von G. LURASCHI, die 500 Griechen seien vielleicht nicht nach Comum gezogen, um ihr römisches Bürgerrecht nicht wieder zu verlieren (La lex Vatinia 372), verstehe ich nicht recht: Wozu und aufgrund welchen Rechtstitels hätten die Peregrinen denn bei der Einschreibung die *civitas Romana* bekommen sollen, wenn ihnen dieses Recht bei der Ansiedlung, also dem Vollzug der Einschreibung, wieder genommen worden wäre? LURASCHI unterstellt zwar als Rechtsbasis Viritanverleihungen (a. O. 379 f.; dazu u. S. 177 f.); aber dann wäre die Einschreibung der Griechen unter die Novocomenser unsinnig gewesen. Die Civitatserteilung kann nur eine (mittelbare) Folge der Aufnahme in die Kolonistenmatrikel gewesen sein; andernfalls ließe sich der Protest des Marcellus nicht verstehen. Schließlich ist es ganz unwahrscheinlich, daß die Inkompatibilität des römischen mit einem latinischen Bürgerrecht nach 90/89 v. Chr. noch galt. – Die Annahme von A. MÓCSY (Oikumene 1, 1976, 128 f.), daß Caesar die *civitas Romana* nicht habe an Personen geben dürfen, die außerhalb seiner Provinz beheimatet waren, wird durch vergleichbare Verleihungen von Sulla, Q. Metellus und Pompeius widerlegt. (Zu Einzelheiten vgl. H. WOLFF, Civitas Romana [s. o. Anm. 2], Kap. II 2.)

<sup>14</sup> Cic. fam. 13, 35 (s. u. S. 186). – ED. MEYER (Caesars Monarchie 249 f. Anm. 4) hat vermutet, daß auch der Freund Catulls namens Caecilius ein caesarischer Kolonist in

Strabon scheint mithin weiterreichende Kenntnisse von Caesars Ansiedlung besessen zu haben, als er niederschrieb; ihn interessierten hier freilich allein die landeskundlichen Fakten, nämlich Caesars Ansiedlung von 5000 Kolonisten, darunter 500 sehr vornehmen Griechen, die auch Römer wurden, aber in Comum nicht wohnten, gleichwohl allen Bürgern zum Namen Novocomenser verhalfen. Keine Information ist unter dem geographischen Aspekt überflüssig; daher wird man Strabons «Hintergrundwissen» nur aus anderen Quellen wiedergewinnen können.

Sueton berichtet über Comum ausschließlich unter dem Aspekt der Auseinandersetzungen zwischen M. Marcellus und Caesar (div. Iul. 28,3): *nec contentus Marcellus provincias Caesari et privilegium eripere, re<t>tulit etiam, ut colonis, quos rogatione Vatinia Novum Comum deduxisset, civitas adimeretur, quod per ambitionem et ultra praescriptum data esset*. Auch daraus kann man nicht mit ausreichender Sicherheit gegen anderslautende Zeugnisse (s. u. S. 176–179) schließen, daß alle Kolonisten Caesars Römer geworden seien, da die *civitas Romana* den Nichtrömern ja nicht genommen werden konnte, so daß sich Sueton ohne Gefahr so allgemein ausdrücken durfte, sofern es ihm allein auf das Faktum des «Entzuges» der Civität ankam. Keinesfalls ist dem Text etwa die Deduktion einer römischen Kolonie zu entnehmen, weil dann sogar den Altbürgern unter Caesars Kolonisten das Bürgerrecht durch ein Senatskonsult (*re<t>tulit*) hätte «genommen» werden sollen. Da es bei Sueton aber *ultra*, nicht: *contra praescriptum* heißt, kann Caesar nicht in absurd er Mißachtung des Staatsrechts eine römische Kolonie ausschließlich aus Peregrinen zusammengestellt haben. Vielmehr könnte auch im Falle einer römischen

---

Novum Comum gewesen sei; aus Catull 35, 3 f. (*Veronam veniat, Novi relinquens / Commoenia Lariumque litus*) geht aber nur der Wohnort des angehenden Dichters hervor. MEYERS Ansicht beruht letztlich auf der irrgen These, Novum Comum sei eine Bürgerkolonie neben der latinischen Kolonie Comum gewesen (s. auch u. Anm. 24). – Angesichts der großen Zahl von 500 Griechen unter den Novocomensern, die römische Bürger wurden, liegt die Frage nahe, ob Strabons Bericht wirklich exakt ist (vgl. schon SHERWIN-WHITE, Citizenship 231: «If the text of Strabo is not corrupt ...»): Strabon erwähnt das Latinische Recht nicht. Da die Peregrinität der Griechen wegen ihrer nichtitalischen Herkunft sicherlich auch für ihn evident war und sie nach Ende 49 (s. u. Anm. 25) mit völliger Sicherheit für *cives Romani* galten (so daß aus Cic. fam. 13, 35 keine direkte Entscheidungshilfe zu gewinnen ist), könnte Strabon vielleicht die Aufnahme der Griechen in die Bürgerliste und mithin in das *ius Latii* und die Verleihung der *civitas Romana* an die «Transpadane», die höchstens 10 Jahre auseinander lagen, versehentlich zu einem Vorgang zusammengezogen haben. Wahrscheinlich ist dies jedoch nicht, da Strabon, wie gesagt, von einer gesonderten Behandlung der Griechen ausgeht und weil der Zweck der Aufnahme der Griechen unter die Kolonisten ohne das Nahziel einer Bürgerrechtsverleihung schwer verständlich wäre. Daß die Einschreibung mit dem Hintergedanken an eine spätere, etwa von Caesar für seinen zweiten Konsulat geplante Verleihung der *civitas Romana* an alle «Transpadane» erfolgt sein könnte (wie sich das etwa bei Archias ausgewirkt hatte und Gegenstand der *lex Plautia Papiria* vom Jahre 89 war), ist denn doch wohl zu kompliziert konstruiert, als daß man dergleichen ohne Quellenanhalt in nähere Erwägung ziehen dürfte.

Deduktionskolonie nur einer beschränkten Anzahl von Neubürgern, nämlich ausschließlich denen, die der Proconsul über seine Verleihungsquote hinaus, die ihm (wie früher z. B. auch Marius)<sup>15</sup> wegen *ultra praescriptum* zugestanden haben müßte, zu *cives Romani* gemacht hätte, die *civitas* als unrechtmäßig verliehen ausdrücklich nicht anerkannt worden sein.<sup>16</sup> Mit der Annahme, Sueton zufolge hätte Marcellus alle Kolonisten Caesars als falsche Neubürger eingestuft, würde man sich also in unauflösliche Widersprüche verwickeln; aber nur aufgrund einer solchen Unterstellung fände man in Suetons Notiz überhaupt einen Anhaltspunkt für Caesars angebliche *colonia c. R.* – Die wichtigste Information, die Sueton uns bietet, liegt demnach in Marcellus' Begründung seines Einspruches, daß nämlich Caesar das Bürgerrecht gleichsam im Vorfeld seiner Bewerbung um den zweiten Konsulat (*per ambitionem*) und über die Vorschriften der *lex Vatinia* hinaus (*ultra praescriptum*) verliehen habe; er läßt jedoch offen, worin im einzelnen die Überschreitung der Vollmacht bestand.

Mit ausgeprägter procaesarischer Tendenz beschreibt Plutarch ausführlich die Mißhandlung des Novocomensers und gibt damit einige Andeutungen über den Streitpunkt; jedoch bleibt auch er im Ungenauen über den ‹Entzug› des römischen Bürgerrechtes: « . . . , die um Marcellus und Lentulus widersetzen sich (sc. Caesars zweitem Konsulat), da sie ohnehin Caesar haßten und indem sie den erforderlichen (Handlungen) unnötige (Taten) zu seiner Verunehrung und Beschimpfung beifügten. Denn die Neokomiten, die kurz vorher von Caesar in Gallien angesiedelt worden waren, beraubten sie des Bürgerrechtes, und der Konsul Marcellus mißhandelte einen der dortigen Decurionen, der nach Rom gekommen war, mit Ruten,

<sup>15</sup> Cic. Balb. 48 (zur *lex Apuleia de coloniis deducendis*): *qua lege Saturninus C. Mario tulerat, ut in singulas colonias ternos civis Romanos facere posset*. Diese Verleihungen traten sogar ohne die rechtsgültigen Koloniededuktionen in Kraft (§ 49). – Daß die Zahl von drei Neubürgern vielen neueren Gelehrten als zu gering erscheint, braucht uns hier nicht zu beschäftigen (vgl. beispielsweise P. A. BRUNT, JRS 55, 1965, 106; dagegen z. B. GALSTERER, Herrschaft 54 Anm. 84). Wie klein (oder groß?) die Zahl bei Caesar hätte ausfallen können, ist nicht mehr abzuschätzen.

<sup>16</sup> Die juristische Problematik, die Cicero im Caecina-Prozeß dahingehend beantwortete, daß niemandem das römische Bürgerrecht genommen werden könne (Caec. 96–102), braucht hier nicht erörtert zu werden, weil der Senat wohl nur festzustellen hatte, daß das römische Bürgerrecht nicht verliehen sei, weil dazu die Rechtsgrundlage gefehlt hatte. Falls die Reihenfolge nicht mehr zu rekonstruieren gewesen wäre, hätte der Senat wohl auch alle Verleihungen (vorläufig?) für nichtig erklären können, da sie ebenfalls nicht formgemäß erfolgt wären. – M. GELZER, Caesar<sup>6</sup>, 1960, 158, vermutet, daß die caesarfreundlichen Volkstribunen gegen den von Marcellus erwirkten Senatsbeschuß intercedierten und Marcellus ihn als *senatus auctoritas* publiziert habe; eine Quellenbasis gibt es für diese nicht unwahrscheinliche Hypothese freilich nicht, da wir den Zeitpunkt des Senatsbeschlusses nicht genau genug kennen. Möglicherweise gehört er in den April (jul. März) 51, wie GELZER vermutet. GELZERS Hypothese folgt K. RAAFLAUB (Dignitatis contentio, Vestigia 20, München 1974, 26 Anm. 43; vgl. auch CALDERINI, Como 14); dagegen jedoch LURASCHI, La lex Vatinia 380f.

wobei er dazu erklärte, daß er ihm dieses (d. h. die von den Schlägen verursachten Striemen) als Abzeichen dafür, daß er kein Römer sei, zufüge, und befahl ihm, abzureisen und (die Striemen) Caesar zu zeigen.»<sup>17</sup> Ebenso wie Sueton berücksichtigte Plutarch die altansässigen Comenser nicht und wählte für die Ungültigkeiterklärung des Bürgerrechtes der Kolonisten Caesars nur eine pauschale und drastische Formulierung; freilich kam es zur Darstellung der caesarfeindlichen Politik des Marcellus und Lentulus auf besondere Feinheiten – etwa auch auf den Senatsbeschuß – nicht unbedingt an. Es wird jedoch deutlich herausgestellt, daß Marcellus den Neokomiten demonstrativ bestrafen ließ, weil er sich nach der Meinung des Konsuls unrechtmäßig als römischer Bürger aufführte, und daß mit dieser Strafe zugleich Caesar politisch in seine Schranken gewiesen werden sollte. Plutarch zweifelte dabei weder an der Rechtmäßigkeit von Caesars Civitätsschenkungen noch an der Ungerechtigkeit von Marcellus' Einschreiten. Ungeachtet dieser tendenziösen Interpretation scheint der Sachverhalt auch wohl komplizierter gewesen zu sein: Wenn nämlich das Latinische Recht von Novum Comum nicht in Frage stand (s. u. S. 179) und die Deduktion, wie es durchaus plausibel ist, vor dem Jahre 52 erfolgt war, dürften inzwischen einige caesarische Kolonisten aufgrund der Bekleidung einer comensischen Jahresmagistratur das römische Bürgerrecht korrekt erworben gehabt haben. Diese Neubürger hatte Plutarchs Marcellus allerdings nur dann zu beachten, wenn die Magistratur der tatsächliche Rechtsgrund für die von ihm kritisierten Civitätseitelungen gewesen sein sollte, und Plutarch hätte die Beschränkung der Bürgerrechtsverleihungen allein dann unbedingt erwähnen müssen, wenn der von Marcellus gezüchtigte Novocomenser nicht unter Caesars Neubürger zählte. Beides ist weder zu beweisen noch auch nur wahrscheinlich; Plutarchs Schilderung ist mithin zwar unvollständig, aber keineswegs fehlerhaft.

Mit ebenfalls stark procaesarischer Färbung schildert Appian (zum Jahre 51) Caesars Gründung von Comum als einer latinischen Kolonie: «Die Stadt Novum Comum hatte Caesar am Fuß der Alpen zu Latinischem Recht gegründet. Welche (Bürger) von ihnen eine Jahresmagistratur führten, (die) wurden römische Bürger; denn das bewirkt das Latium. Einen Novocomenser nun, der bei ihnen eine Magistratur bekleidet hat(te) und glaubte, deshalb römischer Bürger zu sein, ließ Marcellus zur Kränkung Caesars wegen irgendeines (Delikts) mit Ruten auspeitschen, was Römer nicht erleiden; und die Absicht legte er vor Zorn offen dar, (indem er sagte,) die Striemen seien das Erkennungszeichen der Peregrinität, und befahl, sie (mit sich) zu tragen und Caesar zu zeigen. So mutwillig (verhielt sich) Marcellus.»<sup>18</sup>

<sup>17</sup> Caes. 29, 1 f.: . . ., οἱ περὶ Μάρκελλον καὶ Λέντιον ἡγαντιοῦντο, μισοῦντες ἄλλως Καίσαρα καὶ τοῖς ἀναγκαῖοις οὐκ ἀναγκαῖα προστιθέντες εἰς ἀτιμίαν αὐτοῦ καὶ προπτηλακισμόν. (2) Νεοκωμίτας γάρ ἔναγχος ὑπὸ Καίσαρος ἐν Γαλατίᾳ κατωκισμένους ἀφηροῦντο τῆς πολιτείας, καὶ Μάρκελλος ὑπατεύων ἔνα τῶν ἐκεῖ βουλευτῶν εἰς Πόμην ἀφικόμενον ἥκιστο ὁρόδοις, ἐπιλέγων ὃς ταῦτα τοῦ μὴ Πρωμαῖον εἶναι παράσημα προστίθησιν αὐτῷ, καὶ δεικνύειν ἀπίστα Καίσαρι κελεύει.

<sup>18</sup> Bell. civ. 2, 26, 98: πόλιν δὲ Νεόκωμον ὁ Καίσαρ ἐξ Λατίου δίκαιον ἐπὶ τῶν Ἀλπεων

Appian zeigt sich zwar in zwei für uns nicht unwichtigen Einzelheiten schlecht informiert,<sup>19</sup> aber damit kann seine ausdrückliche Behauptung, Caesar habe eine latini- sche Stadt gegründet, nicht bereits als irrig oder etwa als eine parteiische Stellung- nahme abgetan werden. Eine gewisse Parteilichkeit liegt allenfalls in der Behaup- tung, der Novocomenser habe eine dortige Magistratur bekleidet und habe sich deshalb für einen *civis Romanus* gehalten (s. Anm. 19); hier hat Appian seine Quelle offensichtlich falsch ergänzt oder eine irrite Zutat mit abgeschrieben. Wenn jedoch er (oder seine Quelle) Caesar von dem Vorwurf, gesetzwidrig eine römi- sche anstelle einer latinischen Kolonie gegründet zu haben, hätte freisprechen wol- len, hätte er nicht im formalen Rahmen des *ius Latii* argumentieren dürfen, sondern hätte sinnvollerweise die Ermächtigung Caesars zu Bürgerrechtsschenkungen nach- weisen (oder wenigstens behaupten) müssen. Es ist freilich nicht zu sehen, wie das hätte gelingen sollen, da Caesar vor Pharsalos höchstwahrscheinlich nicht das Recht zu Feldherrn-Verleihungen besessen hat;<sup>20</sup> denn eine derartige Ermächtigung ist weder direkt noch indirekt (etwa über eine vor 49 vollzogene Civitatserteilung) be- zeugt und auch schon allein deswegen unwahrscheinlich, weil eine solche Vollmacht – soviel wir wissen – gewöhnlich wohl erst nach dem Abschluß der kriegsentscheiden- den Kämpfe gewährt wurde, also in Caesars Fall am Ende der 50er Jahre, beispiels- weise in Marcellus' Konsulat, hätte rogiert werden müssen.<sup>21</sup> Es wäre außerdem

---

φύκει, ὃν ὅσοι κατ' ἔτος ἥροχον, ἐγίγνοντο Ἐρωμαίων πολίται· τόδε γάρ ισχύει τὸ Λάτιον. τῶν οὖν Νεοκάμιων τινά, ὅροχοντά τε αὐτοῖς γενόμενον καὶ παρὰ τοῦτο Ἐρωμαῖον εἶναι νομίζομενον, ὁ Μάρκελλος ἐφ' ὅροις τοῦ Καίσαρος ἔξηνε ὁράδοις ἐφ' ὅτῳδή, οὐ πασχόν- των τοῦτο Ἐρωμαίων· καὶ τὸν νοῦν ὑπ' ὅργης ἀνεκάλυπτε, τὰς πληγάς εἶναι ξενίας σύμβο- λον, καὶ φέρειν αὐτὰς ἐκέλευε καὶ δεικνύαι τῷ Καίσαρι. οὕτω μὲν ὑβριστικῶς ὁ Μάρκελ- λος. – Φέρειν αὐτὰς deutet eher auf das Überbringen der Striemen, wie dies deutlicher Plutarch formulierte (δεικνύειν ἀπιόντα ... κελεύει), als auf ihr Erdulden. – Zum un- klaren Zeitverhältnis bei ὅροχοντα ... γενόμενον s. u. Anm. 38. – Der Begriff ξενίας (σύμβολον) meint hier die Peregrinität im weiteren Sinne einschließlich der Latiner, die wohl auch gezüchtigt werden durften (Sall. Iug. 69, 4).

<sup>19</sup> Der Behauptung, daß der Novocomenser eine Magistratur bekleidet habe, wider- spricht eindeutig Cicero, offenbar auf eine von Atticus genannte juristische Rechtfertigung eingehend (Att. 5, 11, 2: *etsi magistratum non gesserit*); sie könnte aber vielleicht einen richtigen Kern enthalten (s. u. S. 183). – Der rechtliche Grund der Auspeitschung ist natür- lich die Strafe für die Usurpation des Bürgerrechtes, wie die begleitenden Worte des Mar- cellus deutlich zeigen (s. auch u. Anm. 28); unklar bleibt freilich der Anlaß, bei dem sich der Novocomenser als *civis* aufführte. Anders freilich ED. MEYER, Caesars Monarchie 250; LURASCHI, La lex Vatinia 380.

<sup>20</sup> Eine solche Befugnis unterstellen ohne Beweis: TIBILETTI, L'età più antica 322; LURASCHI, La lex Vatinia 379 f.

<sup>21</sup> Dies war mit Sicherheit bei der *lex Gellia Cornelia* vom Jahre 72 der Fall, wahr- scheinlich bei Sulla, vielleicht bei Pompeius' Orientfeldzug (der freilich ein besonderer Fall ist, da ihm der Piratenkrieg unmittelbar vorausgegangen war) und der *lex Munatia Aemilia* vom Jahre 42. Die *lex Iulia de civitate* war im Jahre 90 nach den schwersten Kämpfen, aber aus wichtigen politischen Motiven noch vor deren Abschluß rogiert worden. – Der vom Kommando entsetzte Lucullus hat beispielsweise keine Ermächtigung zu Bürgerrechts-

Marcellus' Widerspruch gegen Caesars Bürgerrechtsverleihungen, wenn dieselben auf einer Vollmacht zu Belohnungen *virtutis causa* beruhten, wenig erfolgversprechend gewesen, weil erst weniger als fünf Jahre zuvor der Balbus-Prozeß das Recht der entsprechend ermächtigten Imperatoren zur freien Auswahl der Neubürger (zugunsten von Pompeius!) bestätigt hatte. Überhaupt hätte Marcellus sich nicht ausschließlich gegen Novocomenser wenden können, da sie dann nicht die einzigen Neubürger gewesen wären. Gerade der enge Zusammenhang mit der caesarischen Nachdeduktion verbietet vielmehr jegliche Verknüpfung des Falles mit Viritanverleihungen, es sei denn, man wollte in MOMMSENS Hypothese einer *colonia c.R.* seine Ausflucht suchen, was aber gerade in diesem Falle nicht weiterhülfe.

Aber auch in späterer Zeit war kein Anhalt zur Vermutung gegeben, daß Comum einstmals eine Kolonie römischer Bürger gewesen sei. Denn in der Kaiserzeit war es ein Municipium; als ein solches stufen beide Plinii<sup>22</sup> die Stadt ein, und als solches erscheint sie in den Inschriften.<sup>23</sup> MOMMSEN mußte daher annehmen, daß Comum, wie Praeneste es von Tiberius offenbar ohne dauerhaften Erfolg erbat, im Jahre 49 oder später zurückgestuft worden sei,<sup>24</sup> ohne daß freilich in Comum ein ähnlich einleuchtender Grund bestanden hätte wie bei der altehrwürdigen, von Sulla überwältigten Latinerstadt. Caesars Macht war in der Cisalpina vor der Bürgerrechtsverleihung vom Dezember (jul. Oktober) 49<sup>25</sup> niemals geschwächt. Daß er sich dem von Marcellus herbeigeführten Senatsbeschuß freiwillig nach dieser ihn entehrenden Konfrontation gebeugt hätte, darf man ohne Quellengrundlage gewiß nicht

---

verleihungen erhalten. (Zu Einzelheiten vgl. H. WOLFF, *Civitas Romana* [s. o. Anm. 2], Kap. II 2.)

<sup>22</sup> Plin. n. h. 3, 124; Plin. ep. 2, 1, 8; 5, 14, 1; vgl. 4, 13, 3.

<sup>23</sup> CIL V 5267; 5279; 5651; vgl. BISCARDI, *Como* 345–351 (zum Ämterwesen etc. des Municipium).

<sup>24</sup> Hermes 18, 1893, 169 Anm. 2 = Ges. Schr. V 211 Anm. 1 (zu Praeneste vgl. S. 167 = 209). MOMMSEN folgten darin G. CHIESA, Diz. Epigr. II 564 B; CALDERINI, *Como* 14; u. a. – BISCARDI, *Como* 344, vermutete, daß die *lex Vatinia* für ungültig erklärt worden sein könne, wovon aber in der Überlieferung nichts zu finden ist, nicht einmal bei Sueton. – Die Ratlosigkeit der Forschung zeigt sich auch an der seltsamen Rekonstruktion, die BALDACCIO (Comum et Mediolanium 112 ff.), teilweise auf Thesen von ED. MEYER (Caesars Monarchie 249 f.), TAYLOR (Voting Districts 125 f. Anm. 23) u. a. zurückgreifend, noch kürzlich vertrat: Anfangs habe unter Caesar eine Art Doppelgemeinde, d. h. eine latinsche Kolonie, die 49 *municipium c. R.* geworden sei, neben Caesars Bürgerkolonie bestanden, und nach 49 seien die Novocomenser schließlich irgendwann im Municipium aufgegangen («*facendo confluire i Novocomenses nel municipio o addirittura trasformando la colonia in municipio*» [S. 114], dies offenbar mit Verschmelzung zweier Municipien [?]). Es liegt natürlich an der Fragwürdigkeit des Modells einer Art Doppelgemeinde (der schon allein Strabons *ἐποιηθείσει* [s. o. Anm. 1] aufs deutlichste widerspricht), daß hier soziale und rechtliche Vorgänge miteinander vermengt werden. Vgl. auch U. EWINS, PBSR 23, 1955, 86; 79 f.

<sup>25</sup> Cass. Dio 41, 36, 3; Strabon 5, 1, 1, p. 210 C; Tac. ann. 11, 21, 2 f. Zu Einzelheiten vgl. H. WOLFF, *Civitas Romana* Bd. 2, Kap. IV 2 b (in Vorbereitung).

vermuten; ohnehin hatten möglicherweise Caesars Tribunen gegen den Beschuß intercediert, wie M. GELZER vermutete (s. o. Anm. 16).

Schließlich ging auch Cicero in seinem Brief an Atticus vom 6. Juli 51 davon aus, daß Comum damals das *ius Latii* besaß und der von Marcellus geschundene Comenser aufgrund der Amtsbekleidung ein Römer hätte werden können (5, 11, 2): *Marcellus foede in Comensi. etsi ille magistratum non gesserit, erat tamen Transpadanus. ita mihi videtur non minus stomachi nostro* (sc. Pompeio) *⟨quam⟩ Caesari fecisse.* Das eindeutige Zeugnis des unmittelbaren Zeitgenossen gegenüber seinem engsten Vertrauten muß schwerer wiegen als alle heutigen Interpretationsprobleme. Ciceros Kommentar zu dem Vorfall ist auch durchaus unverdächtig, da er ja einen jener 500 Griechen, den C. Avianus Philoxenus, Caesar zur Aufnahme unter die Novocomenser weiterempfohlen hatte<sup>26</sup> und daher die Rechtslage und Caesars wahrscheinliche Absicht (s. o. S. 173; u. S. 185 ff.) mit Sicherheit kannte. – Darüber hinaus ist es mit Seitenblick auf Strabon (s. o. S. 173) beachtenswert, daß Cicero den Novocomenser als Transpadaner bezeichnete, nicht etwa als einen der nie nach Comum übersiedelten Hellenen.<sup>27</sup> Die zweckfremde Ausweitung der Kolonisten auf Interessenten am römischen Bürgerrecht, die in Comum nicht zu wohnen gedachten, wurde von Marcellus anscheinend nicht, oder zumindest nicht allein, beanstandet: Es kam ihm auf die Verleihung selber, nicht auf einen Nebenumstand an. – Und weil der offensichtlich auch nach Ciceros Urteil formal wohl zu Recht Gezüchtigte<sup>28</sup> ein Transpadaner war, hat Marcellus auch Pompeius' Interessen Abbruch getan: Das konnte doch wohl nicht bei einer so groben Kompetenzüberschreitung Caesars eintreten, wie es die Deduktion einer römischen anstelle einer latinischen Kolonie dargestellt hätte.

Die Interessen- und Rechtslage scheint also komplizierter zu sein, als man gemeinhin vermutet: Damit sich Caesar und die bei ihm kommendierenden Standesgenossen (wie Cicero) überhaupt einen gewissen Erfolg versprechen konnten, war jener gehalten, eine tatsächliche Befugnis so auszulegen, daß man dies aus politischen Gründen – etwa wegen der Brisanz der Transpadanerfrage – nicht kurzerhand rückgängig machen konnte. Es ist jedenfalls a priori sehr unwahrscheinlich, daß Caesar nach den Erfahrungen seines Konsulats sich einfach eine Vollmacht

<sup>26</sup> Cic. fam. 13, 35 (Text s. u. S. 186). C. Avianus Flaccus, ein Getreidehändler aus Puteoli mit Beziehungen zu Sizilien (Cic. fam. 13, 75; 79; acad. 2, 80), hatte seinerseits den Philoxenus wohl Cicero zur Kommendation bei Caesar vorgeschlagen.

<sup>27</sup> Anders LURASCHI, *La lex Vatinia* 378 f.

<sup>28</sup> Die *lex Licinia Mucia* vom Jahre 95 hatte die unrechtmäßige Aneignung der *civitas Romana* wohl unter Strafe gestellt (Cic. Balb. 48; off. 3, 47; Ascon. p. 67 C; u. a.); diese Androhung dürfte von der *lex Papia de peregrinis expellendis* (vgl. MOMMSEN, Röm. Staatsrecht III<sup>3</sup>, 1887, 200 Anm. 1) wiederholt worden sein (zu vermuten wegen Cic. Arch. 10 und Schol. Bob. 354 Or. [= 175 Sr. = 158 s. HILDEBR.]). Claudius ließ einige *civitatem Romanam usurpantes* sogar hinrichten (Suet. Claud. 25, 3; vgl. Arrian, diss. Epict. 3, 24, 41).

angemäßt hätte, die er nicht besaß, und viele Siedler zu Römern mache, ohne sich dafür auf irgendeinen, wenn auch eventuell nur scheinbaren, Rechtsgrund berufen zu können. Denn andernfalls durfte er natürlich keineswegs damit rechnen, daß seine Amtshandlung anerkannt werden würde, so daß die Civitätserteilung lediglich eine Farce gewesen wäre, die seine politische Glaubwürdigkeit schwer hätte erschüttern müssen. Ich sehe keinen plausiblen Grund, Caesar eine derartige Kurzsichtigkeit zu unterstellen.

Nach den oben vorgeführten Quellen dürfte der zentrale Sachverhalt im Streit um das Bürgerrecht einiger Novocomenser relativ eindeutig zu bestimmen sein: Caesar hat in der latinischen Kolonie Novum Comum mehr als 500 Neusiedlern, wohl mehrheitlich ortsfernen Griechen,<sup>29</sup> durch eine im Jahre 51 bestrittene, extensive Auslegung einer an sich rechtskonformen Befugnis (*ultra praescriptum*) zur *civitas Romana* verholfen. Die Mehrheit der Forschung glaubte allerdings, diese große Zahl von Neubürgern allein mit dem Latinischen Recht nicht erklären zu können, indem sie stillschweigend voraussetzte, daß als Rechtsgrund für den Erwerb des Bürgerrechtes nur die zu Ende geführte Jahresmagistratur habe gelten können, wie Asconius Pedianus (s. u. Anm. 30), Cicero (Att. 5, 11, 12), Strabon (zu Nemausus: 4, 1, 12, p. 187 C) und, nach vielen anderen, zu Comum auch Appian (2, 98) bezeugen; dieser Ansicht war offensichtlich auch M. Marcellus, worin ihm Cicero beipflichtete. Das Zulassungskriterium zur Civität stellt nun aber nicht nur die einzige einschlägige Manipulationsmöglichkeit beim *ius Latii* dar, sondern bietet auch den einzigen denkbaren Streitpunkt zwischen Marcellus und Caesar, wenn man im Rahmen des Latinischen Rechts bleiben und nicht entgegen den Quellen MOMMSENS Ausweg wählen will.

Aber war damals das *ius Latii* wirklich so eindeutig definiert, wie wir mit den genannten Quellen und vielen anderen Zeugnissen vor allem des 1. Jahrhunderts n. Chr. zu unterstellen pflegen? Nach dem Bundesgenossenkrieg und vor Caesars Dictaturen existierte es aktuell nur in Oberitalien, wo man nach Asconius wie in den «übrigen», d. h. früheren, latinischen Kolonien durch die Bekleidung einer Jahresmagistratur das römische Bürgerrecht erlangte;<sup>30</sup> ferner bestand es wohl unter Sulla kurzfristig und anscheinend ohne das Recht des Civitätserwerbs in Volaterrae

<sup>29</sup> Der Anteil der Griechen läßt sich natürlich nicht mehr genau feststellen. Da aber bereits 500 eine sehr große Anzahl darstellt, liegt die obige Vermutung sehr nahe.

<sup>30</sup> Im Kommentar zu Ciceros *«Pisoniana»* sagt Asconius anlässlich der Behauptung des Redners, Placentia sei ein Municipium, über die transpadanischen Kolonien des Pompeius Strabo (p. 3 C): *Pompeius enim non novis colonis eas constituit sed veteribus incolis manentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae* (dem Zusammenhang zufolge offensichtlich Italiens, die freilich im Bundesgenossenkrieg in Municipien umgewandelt worden waren, was Asconius nicht hatte in Erfahrung bringen können), *id est ut petendo magistratus civitatem Romanam adipiscerentur*. Daß es nirgendwo andere Erwerbskriterien für das römische Bürgerrecht gegeben habe, ist mit dieser knappen Skiz-

und wahrscheinlich Arretium;<sup>31</sup> und schließlich fand man es vereinzelt in beiden Spanien vor, wo über den Eintrittsmodus in die *civitas Romana* nichts bekannt ist.<sup>32</sup> Wann und weshalb es zum Bürgerrechtserwerb der ehemaligen Magistrate latini- scher Gemeinden zwischen 177 und 90 v. Chr. gekommen war, bleibt ohne neue Quellen wohl weitgehend unbekannt;<sup>33</sup> nach dem wenigen, was wir vermuten können, ist durchaus nicht gewährleistet, daß der Zugang zum römischen Bürger- recht vor dem Bundesgenossenkrieg für alle latinischen Gemeinden zu denselben Bedingungen und in gleicher Weise wie nach 90 in Oberitalien geregelt gewesen war.<sup>34</sup> Es läßt sich jedenfalls keine über die Jahrhunderte festgelegte und gleichsam

zierung nicht sicher auszuschließen, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß Asconius keine anderen gekannt hat.

<sup>31</sup> Vgl. zu Volaterrae Cic. Caec. 18 mit 102; Att. 1, 19, 4; fam. 13, 4; zu Arretium: Caec. 97; Att. 1, 19, 4. Auf das ebenso rätselhafte wie umstrittene *ius Ariminensium* kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden (vgl. GALSTERER, Herrschaft 90 f.); es bleibt auch unsicher, ob Sulla das gesamte Territorium der beiden Gemeinden zu *ager publicus* machte, was unwahrscheinlich ist, da die Gemeinden doch offenbar als latini sche fortbestanden. (Denn sonst hätten sie doch nicht das *ius Ariminensium* bekommen können!) Wenn es in Volaterrae das *ius adipiscendi civitatem Romanam* gegeben hätte, was dem Sinn von Sullas Civitätsentzug widerspräche, hätte Cicero dies vermutlich erwähnt, da Caecina als wohlhabender und angesehener Mann eine Magistratur, wenn auch wohl nicht bekleidete, doch sicherlich hätte bekleiden können.

<sup>32</sup> Vgl. zu den spanischen Städten Latinischen Rechts während der Republik H. GALSTERER, Untersuchungen zum römischen Städteswesen auf der iberischen Halbinsel (Madr. Forsch. 8), Berlin 1971, 7–16; zu Carteia vgl. auch R. WIEGELS, Zum Rechtsstatus von Carteia während des Principats, MDAI(M) 15, 1974, 203–208. Da Carteia in der Kaiserzeit nicht als Kolonie nachzuweisen ist und das Latinische Recht von Palma und Pollentia un- gewiß ist, bleibt es weiterhin unklar, ob die damaligen latinischen Gemeinden Spaniens im Zusammenhang mit dem Bundesgenossenkrieg das römische Bürgerrecht erhielten (ableh- nend GALSTERER, a. O. 15).

<sup>33</sup> Beide Termini sind wohl gesichert, da im Jahre 177 noch das *ius migrandi* eingeschränkt werden mußte (Liv. 41, 8, 6–12; 9, 9–12) und 90/89 das von Pompeius Strabo übertragene Recht sich an den *ceterae Latinae coloniae* orientierte (s. o. Anm. 30; irrig daher GALSTERER, Herrschaft 100). Zum Problem vgl. zuletzt: SHERWIN-WHITE, Citizenship 110 ff.; DERS., JRS 62, 1972, 94 ff.; GALSTERER, a. O. 92–100.

<sup>34</sup> Die wohl wichtigste Unbekannte stellt das Provokationskapitel (Z. 78 [85] f.) der *lex (Acilia?) repetundarum* (FIRA I<sup>2</sup> 7) dar; hier kann möglicherweise die Ausnahme des [...] *dictator, praetor aedilisve* und der anderen Magistrate, die vermutlich noch in der Lücke zu ergänzen sind, auf das *ius Latii* verweisen; Gewißheit ist freilich nicht zu erlangen. Quaestoren scheinen hier nicht genannt gewesen zu sein, wenn die Ordnung der Auf- zählung dem üblichen Rangverhältnis folgte; aber auch das bleibt unsicher. Vgl. zuletzt A. N. SHERWIN-WHITE, JRS 62, 1972, 94–97; GALSTERER, Herrschaft 93–99. – Außerdem läßt sich auch das Recht der Nachfolgegemeinde des 125 zerstörten Fregellae, Fabrateria Nova, nicht mehr vollständig rekonstruieren; daß die Neudeduktion von 124 ursprünglich das Latinische Recht besaß, ergibt sich mit großer Wahrscheinlichkeit daraus, daß Fabrateria Nova als Kolonie gegründet wurde (Vell. Pat. 1, 15, 4: ... *Fabrateria deducta est*), aber in der Kaiserzeit ein Municipium war (Plin. n. h. 3, 64; CIL X 5584). Es kann aber keines-wegs für selbstverständlich gelten, daß die Nachfolgerin des aufständischen Fregellae das

geheilige Tradition beobachten, wie sie dann in der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts n. Chr. höchstwahrscheinlich bestand, als das *ius Latii maius* dauerhaft eingeführt wurde.<sup>35</sup> Gewiß, sicheren Boden gewinnen wir so noch nicht. Für unsere Zwecke reicht jedoch die Feststellung hin, daß nicht vorausgesetzt werden darf, daß das *ius Latii* um die Mitte des 1. Jahrhunderts v. Chr. eine so eindeutig und verbindlich definierte Rechtsbeziehung war, daß über das Zugangskriterium zum römischen Bürgerrecht keinerlei Dissens möglich und politisch durchfechtbar gewesen wäre.<sup>36</sup> Vor allem dies machte es gegebenenfalls zu politisch bedingten Manipulationen, die hier gar nicht so schwer zu erfinden waren, geeignet, und zwar in besonderem Maße bei ‹Transpadanern›, weil ihnen auch Pompeius Magnus von seinem Vater her eng verbunden war. Unser Problem ist daher wahrscheinlich weit mehr ein politisches als ein rechtliches und gehört allgemein in die damaligen Bemühungen um eine Neuordnung der Cisalpina, die sich uns u. a. mit den Gesetzesfragmenten der Tafeln von Veleia und Ateste erschließen.<sup>37</sup>

Recht des Civitätserwerbes erhielt, sofern es dasselbe in der Gracchenzeit schon gab. – Vgl. ferner A. STEINWENTER, RE 10, 1274 ff.

<sup>35</sup> Erste Belege sind: CIL VIII 14763 = ILS 6781 (vgl. H.-G. PFLAUM, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain*, Paris 1960, 517 ff., Nr. 192): *decuriones c. R. et [mun]icipes [T]hisidienses* unter Hadrian; vom Prinzip her CIL V 532 = ILS 6680 (vgl. H. WOLFF, BJ 176, 1976, 59 f. Anm. 28) unter Pius; Gaius 1, 96 spricht bereits von einer Unterscheidung, die *conpluribus epistulis principum* klargestellt sei. Unter Pius ist möglicherweise auch noch CIL VIII 22737 = ILS 6780 + ILTun 41 wegen CIL VIII 22707 = ILS 6779 aus Gigthi zu datieren; es bleibt angesichts der vorliegenden Quellen aber durchaus wahrscheinlich, daß M. Servilius P. f. Draco Albucianus bereits vor seiner zweiten Gesandtschaft nach Rom *ad Latij[um] maius petendum* in Gigthi *Ilvir* war, als welcher er in ILS 6780 genannt wird, so daß Antoninus Pius zwar nach ILS 6779 der *conditor municipii*, aber erst ein späterer Kaiser der Verleiher des *ius Latii maius* gewesen wäre (vgl. auch BJ 176, 1976, 68 f. Anm. 50; irrig H. DESSAU, CIL VIII p. 2293). – Vgl. zum *ius Latii maius*: O. HIRSCHFELD, *Zur Geschichte des Latinischen Rechtes*, in: Kleine Schriften, Berlin 1913, 294–309, bes. 295 ff.; 307 f. Ferner: A. STEINWENTER, RE 10, 1269 f.; F. VITTINGHOFF, ZRG 68, 1951, 478 f.; DERS., *Römische Kolonisation und Bürgerrechts-politik unter Caesar und Augustus*, Wiesbaden 1952, 47; B. GALSTERER-KRÖLL, Chiron 3, 1973, 277 ff.; SHERWIN-WHITE, *Citizenship* 255 ff.; 414.

<sup>36</sup> Vgl. zur wahrscheinlichen Vielfalt des *ius Latii* in der Kaiserzeit H. WOLFF, BJ 176, 1976, 48–61; 68 Anm. 46; Chiron 6, 1976, 277–286. – Die Ansicht von F. MILLAR (*The Emperor in the Roman World [31 BC – AD 337]*, London 1977, 630–635; 485 f.; vgl. 402–406), es habe in der Kaiserzeit personenrechtlich nur noch *Latini Iuniani* (neben Peregrinen in latinischen Gemeinden) gegeben, wird bei unvoreingenommener Interpretation bereits durch die von ihm selber zitierten Quellen eindeutig widerlegt (beispielsweise Gaius 1, 29; Ulp. 19, 4; Lex Sulp. 28 [+ 21–23]; Lex Malac. 53 [dazu Chiron 6, 1976, 273–277]); sie beruht wohl auf einer juristisch ungenügenden Unterscheidung von ‹Stadtrecht› und ‹Personalrecht›, d. h. auf der Vernachlässigung der verschiedenartigen Rechtsquelle. Zu Recht wendet sich MILLAR jedoch gegen die juristische Chimäre eines latinischen Personalrechtes, das ein allgemeiner Status zwischen Peregrinität und *civitas Romana* sein soll.

<sup>37</sup> CIL I<sup>2</sup> 592 = XI 1146 = BRUNS 16 = FIRA I<sup>2</sup> 19 (sogen. *lex Rubria de Gallia Cisalpina*) und CIL I<sup>2</sup> 600 = BRUNS 17 = FIRA I<sup>2</sup> 20 (*fragn. Atestinum*). Zur Literatur:

Den Weg zu einer zumindest wahrscheinlichen Lösung der Frage, auf welche Weise Caesar seine Bürgerrechtsverleihungen begründet hat, weist die Behauptung Plutarchs, der von Marcellus gezüchtigte Novocomenser sei ein Decurio gewesen (ἐν τῷ ἐκεῖ βουλευτῷ). Diese Angabe findet ihr Pendant in der anderen ausführlichen Darstellung dieser Koerzition bei Appian, der allerdings wegen Ciceros gegenwärtigem Zeugnis (s. o. S. 179) höchstwahrscheinlich darin irrt, daß der Novocomenser ein (ehemaliger?)<sup>38</sup> Magistrat seiner Heimatgemeinde gewesen sei; es läßt sich nicht mehr feststellen, ob Appian zu dieser Rekonstruktion allein aufgrund seiner Kenntnis des Latinischen Rechtes gelangt ist oder ob ihn zusätzlich eine Quellennotiz über die individuelle Qualifikation des Novocomensers für das römische Bürgerrecht zu der falschen Ergänzung verleitet hat. Bei Plutarch, der von der (dauerhaften) Einführung des *ius Latii maius* schwerlich schon hat Kenntnis erhalten können, ist ein ähnlicher Irrtum nicht wahrscheinlich zu machen, zumal er sich für die rechtliche Begründung von Caesars Bürgerrechtsverleihung gar nicht interessierte. Die Vermutung von O. HIRSCHFELD, es sei «vielleicht die Ausstattung des Mißhandelten mit dem Dekurionat selbstständig von Plutarch oder seinem Gewährsmann zur Erhöhung des Effektes vollzogen worden»,<sup>39</sup> ist unbegründet; sie ist wohl damit zu erklären, daß die Angabe Plutarchs mit Hilfe von HIRSCHFELDS ausschließlich juristischer und institutionengeschichtlicher Betrachtungsweise des *ius Latii* nicht erklärbar war und daher zugunsten der Rechtsposition des Marcellus (und Ciceros) eliminiert werden mußte und konnte, weil HIRSCHFELD mit Berufung auf MOMMSEN (CIL V p. 565) leugnete, «daß Caesar den Novocomensern nur das lateinische Recht verliehen habe» (a. O. 300 Anm. 4). Mit der Irrigkeit der Prämissen fällt auch HIRSCHFELDS Verdikt über das Zeugnis Plutarchs.

Wenn nun also Caesar das *ius Latii* so ausgelegt hätte, daß schon jeder Decurio zum Römer wurde, wenn er also das später so benannte *ius Latii maius* bereits erdacht und in einem Falle angewandt hätte, können sowohl die 500 sehr vornehmen Hellenen als auch viele andere Kolonisten aufgrund ihrer folgerichtig zu ver-

---

MOMMSEN, Ges. Schr. I 162–193; E. G. HARDY, Some Problems in Roman History, Oxford 1924, 207–238; U. EWINS, PBSR 23, 1955, 92 ff.; SHERWIN-WHITE, Citizenship 163 ff.; F. J. BRUNA, Lex Rubria, Caesars Regelung für die richterlichen Kompetenzen der Münzpalmagistrate in Gallia Cisalpina, Text, Übersetzung und Kommentar . . ., Leiden 1972; A. TORRENT, La *iusdictio* de los magistrados municipales, Salamanca 1970, 141–161; G. TIBILETTI, RSA 3, 1973, 183–187; W. SIMSHÄUSER, Iuridici und Munizipalgerichtsbarkeit in Italien (Münchn. Beitr. Pap. u. ant. Rechtsgesch. 61), München 1973, 186–195; 201–227; H. GALSTERER, GGA 229, 1977, 76 ff.

<sup>38</sup> Appians Formulierung (s. o. Anm. 18) läßt offen, ob der Novocomenser seine Jahresmagistratur bereits abgeschlossen hatte; diese Unklarheit ist hier allerdings wenig bedeutsam, da Cicero mit *etsi magistratum non gesserit* (Att. 5, 11, 2) gewiß nicht in sophistischer Raffinesse eine gegenwärtige Magistratur impliziert; dazu bestand gegenüber Atticus kein Grund.

<sup>39</sup> Kleine Schriften, Berlin 1913, 300 f.; Zitat S. 301. Vgl. auch LURASCHI, La lex Vatinia 382.

mutenden Aufnahme in den Stadtrat, der wegen der Nachdeduktion ohnehin erweitert werden mußte, zu Römern erhoben worden sein. Eine entsprechende Neufassung des Stadtgesetzes durch eine *lex data* hätte dafür die von Caesar zu rechtfertigende und von seinen Gegnern bestreitbare Rechtsgrundlage geboten. Mit den oben zitierten Quellen, insbesondere mit Suetons *ultra praescriptum*, stimmt diese Lösung widerspruchsfrei überein, soweit sich die Quellen nicht selber widerstreiten und bestimmte Angaben irrig sind; und schließlich wird sie auch der politischen Situation gerecht (s. u.).

Das mögliche Gegenargument, daß das *ius Latii maius* erst seit Hadrian und Pius sicher belegt sei, würde nur dann ins Gewicht fallen, wenn man voraussetzen dürfte, daß die Entwicklung eines Rechtsinstituts nur linear verlaufen könne, so daß aus dem Nachweis des ‹größeren› Latinischen Rechtes in caesarischer Zeit folgen müßte, daß es auch zwischen Caesar und Hadrian als geltende Rechtsform bestanden habe. Daß dies nirgendwo der Fall war, können wir wohl nicht wissen, da wir die Stadtrechte der latinischen Gemeinden der Späten Republik und der Kaiserzeit bei weitem nicht ausreichend kennen. Freilich wäre die Annahme eines Fortbestehens des erweiterten Rechtes auch gar nicht notwendig, da es in Comum höchstens zehn Jahre bestanden haben kann und in der dortigen *lex coloniae* zu lesen war; nach Caesars Bürgerrechtsverleihung an die noch nicht römischen ‹Transpadaner› braucht die ephemere Sonderform keine weiteren Spuren und auch keine Nachahmungen hinterlassen zu haben. Durch Gesetz oder Senatsbeschuß war es ja offenbar niemals sanktioniert, sondern allein in einer bestimmten politischen Situation ersonnen und angewandt worden.

Die abnorme Größe des Decurionenrates von weit über 500 Mitgliedern wäre ebenfalls kein unüberwindliches Hindernis, da ja die Griechen in Comum nicht wohnten<sup>40</sup> und sich mithin allenfalls selten als Decurionen betätigten,<sup>41</sup> und weil Caesar schon allein wegen der bisherigen Decurionen von Comum in einer Übergangsregelung einen erweiterten Rat schaffen mußte. Die Größe des *ordo* war jedoch lediglich eine Amtsstubenrealität; sie beispielsweise mit materiellen Leistungen – etwa der *summa honoraria* – zu rechtfertigen, dürfte nicht schwer gefallen sein. Angesichts der großen Anzahl reicher Kolonisten kann Caesar also durchaus

<sup>40</sup> Ob in Comum bereits damals ein Census von 100 000 HS für den Decurionenrat erforderlich war (Plin. ep. 1, 19, 2), steht dahin; unwahrscheinlich wäre das nicht. Da es sich bei den 500 Griechen um ἐπιφανέστατοι handelte (s. o. Anm. 1), was auch Cic. fam. 13, 35 bestätigt, dürften sie ein solches Mindestvermögen sicherlich aufgebracht haben.

<sup>41</sup> Nach Lex Urson. 91 bestand zwar eine Residenzpflicht in Form des Unterhaltes eines *domicilium* innerhalb der ersten Meile (Papin. dig. 50, 1, 17, 13 gehört nicht hierher), aber von einer Verpflichtung zu ständiger Anwesenheit verlautet m. W. nichts; sie wäre auch schwerlich durchsetzbar gewesen. In der Kaiserzeit steht ihr die Mitgliedschaft in mehreren Decurionenräten (vgl. nur ILS 1465; 2766; 6716; 7162; Acta Mus. Nap. 12, 1975, 151) entgegen.

einen ungewöhnlich großen Stadtrat nominell eingerichtet haben,<sup>42</sup> der wiederum nicht einmal die Bürgerrechtserteilung von 49 oder gar die nachcaesarischen Bürgerkriege bis in die augusteische Zeit überdauert zu haben braucht. Gewiß war diese eigenmächtige Konstruktion des *ius Latii* und des comensischen Decurionenrates rechtlich anfechtbar; ob sie aber auch durchsetzbar war, entschied letztlich die politische Machtlage, die sich nach Caesars Vorstellungen sicherlich zu seinen Gunsten entwickeln sollte. Auch deswegen kann Caesars Winkelzug nicht juristisch, sondern nur politisch angemessen beurteilt werden.

Unter diesem Aspekt ist die hier vorgetragene Lösung zwar auch nur eine wahrscheinliche Hypothese, die vor allem durch die anderweitige Unerklärbarkeit von Caesars Vorgehen gerechtfertigt ist. Sie erlaubt es, auf MOMMSENS ebenfalls nur so begründeten Ausweg einer Bürgerkolonie zu verzichten, der weder in den Quellen direkten Rückhalt findet noch allgemein plausibel ist, sondern gegen eindeutige und unbezweifelbar richtige Quellenaussagen konstruiert werden mußte. Die Annahme einer Ausweitung des Bürgerrechtserwerbs im Rahmen des *ius Latii* scheint mir demgegenüber mit den oben vorgelegten Quellen vereinbar zu sein, und sie erklärt zugleich den Streit zwischen Marcellus und Caesar. Ihr Schönheitsfehler, die Annahme eines überdimensionierten Decurionenrates ist gerade unter politischer Betrachtung leicht zu verstehen, zumal er neben der Neufassung des Civitätskriteriums von untergeordneter Bedeutung ist: Wenn dieses durchsetzbar war, dann auch jenes; man könnte sogar die Rechnung aufstellen, daß, je mehr Senatoren als Kommendatoren involviert und je zahlreicher die Neubürger waren, um so eher auch mit einem Erfolg zu rechnen gewesen sein mag.

So wäre denn abschließend noch zu klären, weshalb Caesar zu der eigenmächtigen Erweiterung der rechtlichen Zugangsbedingungen zur *civitas Romana* beim Latinischen Recht gegriffen haben könnte. Es lassen sich m. E. zwei Motive wahrscheinlich machen:

Einerseits hatte Caesar sich seit 68 für eine generelle Verleihung des römischen Bürgerrechts an alle ‹Transpadaner› nach Kräften, aber letztlich erfolglos eingesetzt.<sup>43</sup> Es mußte ihm daher während seines Proconsulats daran gelegen sein, auch durch die Tat zu zeigen, wie sehr ihm die Sache der latinischen ‹Transpadaner› ans Herz gewachsen war und daß er für ihre Interessen einzutreten vermochte. Nicht von

<sup>42</sup> Über die Durchschnittsgröße der *ordines* sind wir nicht hinreichend unterrichtet. Wenn auch die Zahl von 100 Mitgliedern zumeist als die übliche angesehen wird (so z. B. W. LIEBENAM, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche, Leipzig 1900, 229 [höhere Zahlen ebd. Anm. 5]; KÜBLER, RE 4, 2323 f.; M. G. JARRETT, AJPh 92, 1971, 514 ff.); so ist diese Richtzahl dennoch nicht einfach zu verallgemeinern; die Bürger mit Rittercensus in Patavium (Strabon 5, 1, 7, p. 213 C) und Gades (Strabon 3, 5, 3, p. 169 C) haben doch wahrscheinlich wenigstens größtenteils ihrem Stadtrat angehört.

<sup>43</sup> Einzelheiten dazu in: Civitas Romana Bd. 2, Kap. IV 2 a (in Vorbereitung).

ungefähr lief Anfang Mai 51 am Golf von Neapel das Gerücht um, Caesar habe den «Transpadanern» das Bürgerrecht fest zugesichert, indem er bereits Quattuorviri wählen lasse.<sup>44</sup>

Andererseits hatte Caesar, soviel wir wissen, bisher keine Ermächtigung zu Bürgerrechtsverleihungen *virtutis causa* erhalten, und es bestanden wenigstens gegen Ende der 50er Jahre für ihn auch wohl nur geringe Aussichten, sie vor dem Verlassen der Provinz noch zu bekommen. Solche Feldherrn-Verleihungen waren wiederholt und gern zur Erteilung von Beneficien und mithin zur Schaffung von Verpflichtungen genutzt worden. Auch im Falle von Comum ist uns mit dem bereits erwähnten C. Avianus Philoxenus eine solche Kommendation gut bekannt; als Cicero ihn im Jahre 46 dem Proconsul M. Acilius Caninus anempfahl, berichtete er nicht ohne Stolz (fam. 13, 35, 1): *C. Avianus Philoxenus antiquus est hospes meus et . . . valde etiam familiaris; quem Caesar meo beneficio in Novocomensis rettulit; nomen autem Aviani secutus est, quod homine nullo plus est usus quam Flacco Avianio, meo . . . familiarissimo.*

Diese Möglichkeit, sich seine Standesgenossen durch Bürgerrechtsverleihungen zu verpflichten und zu verbinden, hatte sich Caesar mit seiner Auslegung des *ius Latii* selber geschaffen, und Marcellus hat sie zu beseitigen versucht, indem er den Streit buchstäblich auf dem Rücken eines Novocomensers austrug. Er zog damit die Reputation Caesars radikal in Zweifel und ins Zwielicht, worüber sich alle antiken Zeugen, einschließlich Ciceros, einig sind; es kann daher weder verwunderlich noch der Großherzigkeit des an diesem Punkte stets äußerst empfindlichen Caesar abträglich sein, daß später der siegreiche Dictator dem M. Marcellus so schwer verzichten hat: Während Caesar mit alarmierender, verfassungssprengender Skrupellosigkeit eine scheinbar unverfängliche Vollmacht zur Nachdeduktion (oder höchstens zur Neugründung) einer latinischen Kolonie dazu benutzte, um nicht nur einige «Transpadaner», sondern sogar die unerhörte Zahl<sup>45</sup> von 500 hochangesehenen

<sup>44</sup> Cic. Att. 5, 2, 3 (10. 5. 51 [unkorr.]): *eratque rumor de Transpadanis eos iussos IIII-viros creare; entsprechend Caelius bei Cic. fam. 8, 1, 2 (26. [?] 5. 51 [unkorr.]): nam et illi rumores de comitiis Transpadanorum Cumarum tenus caluerunt, Romam cum venissem, ne tenuissimam quidem auditionem de ea re accepi.* Zur politischen Situation vgl. ED. MEYER, Caesars Monarchie 246–251; M. GELZER, Caesar<sup>6</sup>, 1960, 157 ff.; K. RAAFLAUB, Dignitatis contentio (Vestigia 20), München 1974, 25 ff.; s. auch o. Anm. 16. – Die Quattuorviri hätten wohl die Aufgabe besessen, die Stadtverfassungen mit der Hilfe entsprechender römischer Funktionäre an die römischen Ordnungen anzugeleichen; vgl. z. B. H. GALSTERER, Untersuchungen zum römischen Städtewesen (s. o. Anm. 32) 50 Anm. 100; P. A. BRUNT, Italian Manpower 225 B. C. – A. D. 14, Oxford 1971, 168; SHERWIN-WHITE, Citizenship 159 f.

<sup>45</sup> Die Zahl der Neubürger, die durch Feldherrn-Verleihungen Römer wurden, kennen wir zwar nicht, aber man kann aus Ciceros «Balbiana» mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß es sich nicht jeweils um mehrere Hundert handelte; denn das hätte Cicero in den Paragraphen 45 bis 52 um seines Beweiszieles willen doch wohl kräftig herausgestrichen. – Wie damals schon üblich, dürften vermutlich Familienangehörige in die Verleihung einbeschlossen gewesen sein.

Griechen zu Römern zu machen und auf diese Weise seine persönliche Macht und sein Ansehen wesentlich zu steigern, zeigte der ebenso rabiate wie, wenn man sich in Rom nur einig blieb, wirksame Einspruch des dafür zuständigen Konsuls M. Claudius Marcellus, daß man in den Kreisen des harten Kerns der Optimaten Caesar nach seiner Rückkehr in wenigstens gleicher Weise politisch kaltzustellen gedachte, wie zehn Jahre vorher Pompeius.

Insofern ist die caesarische Neuordnung von Comum, die den letzten bekannten Fall einer Deduktion in eine latini sche Kolonie darstellt, ein recht charakteristisches Beispiel sowohl für die Lösung einzelner Senatoren aus dem tradierten Normengefüge der sozio-politischen Führungsschicht Roms und, damit teilweise verbunden, für die zunehmende, gelegentlich fast unbeschränkte Verfügbarkeit politischer Mittel während der Späten Republik, als auch für die erhebliche Entpolitisierung derselben, nunmehr instrumentalisierten Mittel der Politik in der Kaiserzeit. Vorausgesetzt, daß unsere Deutung der caesarischen Neuordnung von Comum richtig ist, wurde die Ausweitung des Latinischen Rechtes, obgleich sie wegen Caesars Eigenmächtigkeit den scharfen Widerspruch eines Konsuls hervorrief, in ihrem politischen Kern anscheinend bereits von Strabon, gewiß von Plutarch, Sueton und Appian nicht mehr richtig verstanden.<sup>46</sup> Zu Beginn des 2. Jahrhunderts n. Chr. konnte das *ius Latii maius* geradezu außerhalb der Wahrnehmungsschwelle von Historiographie und zeitgenössischer Literatur (soweit sie uns freilich erhalten blieben) dauerhaft eingeführt werden. So zeigt sich, über die sehr punktuellen Beobachtungen an Novum Comum hinaus, im Wechsel der politischen Ordnungen auch der Wandel des *ius Latii* hinsichtlich seiner Anwendung und Auswirkung, d. h. seines instrumentalen Charakters: Ursprünglich ein ‹gewachsene s› und daher nicht frei verfügbares privilegiertes Rechtsverhältnis zwischen zwei Völkerrechtssubjekten, als das es noch zu guten Resten unter Pompeius Strabo faßbar zu sein scheint, entwickelte es sich über die zweckentfremdete Ausnutzung seiner Privilegien als Beneficien, die im skrupellosen Kampf um Einfluß vor allem dem Verleiher Vorteile schaffen sollten, schließlich zu einem Mittel der ‹Reichspolitik› zur rechtlichen und rudimentär sozialen Integration lokaler Oberschichten, zu einer unter vielen kaiserlichen Wohltaten also, die nur noch eine mäßige politisch bindende Wirkung einbrachte. Die naheliegende Vermutung, daß offenbar erst seine Perversion durch Caesar das Latinische Recht instrumentalisiert hat, muß freilich noch an weiteren Zeugnissen in einem umfassenderen Rahmen erhärtet werden.

---

<sup>46</sup> Bezeichnend ist bei Strabon die naive Hinnahme des Faktums, bei den anderen drei Autoren (sogar Sueton!) das Unverständnis gegenüber der Reaktion des Marcellus, das sie folgerichtig zu einer caesarfreundlichen Darstellung des Vorganges verleitete. Eine gemeinsame procaesarische Quelle könnte höchstens bei Appian und Plutarch dafür verantwortlich sein. – F. VITTINGHOFF hat diesen Aufsatz durch wertvolle Einwände und Hinweise gefördert; dafür möchte ich ihm auch öffentlich meinen Dank sagen.